

Behörde
Stadt Niederstetten
Albert-Sammt-Str. 1
97996 Niederstetten

Ort, Datum	
Sachbearbeiter(in)	
Telefon	Telefax
Aktenzeichen / Kunden-Nr.	

Antrag
nach § 95 SGB XII / § 97 SGB VIII / § 27 i BVG /
§ 7 UVG
und / bzw.
Anmeldung eines Erstattungsanspruchs
nach § 104 SGB X

<input type="checkbox"/> Sozialhilfe	<input type="checkbox"/> Kriegsopfer- fürsorge	<input type="checkbox"/> Jugendhilfe
<input type="checkbox"/> UVG	<input type="checkbox"/>	für

Familienname, Vorname(n)	Geburtsname (falls abweichend)	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Name, Vorname		
Hinterbliebener der / des		
zum Renten- / Geschäftszeichen		

Stadt Niederstetten

Für die genannte Person und für folgende Angehörige

Name, Vorname	Geburtsdatum	Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum	Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum	Name, Vorname	Geburtsdatum

<input type="checkbox"/> wird seit Datum	<input type="checkbox"/> wurde vom Datum	<input type="checkbox"/> bis Datum
<input type="checkbox"/> Sozialhilfe	<input type="checkbox"/> Kriegsopfer- fürsorge	<input type="checkbox"/> Jugendhilfe
<input type="checkbox"/> Unterhalts- vorschuss	in Höhe von mtl. <input type="text"/> gewährt.	

Als Leistungsträger i. S. der §§ 12, 28 Abs. 2 SGB I (Träger der Sozialhilfe); § 24 Abs. 2 SGB I (Träger der Kriegsopferfürsorge); § 27 Abs. 2 SGB I (Träger der Jugendhilfe) bzw. § 7 UVG (Träger des Unterhaltsvorschlusses) wird hiermit ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X angemeldet. § 104 Abs. 1 S. 3 a. a. O. wurde beachtet.

Sollten vom Leistungsberechtigten noch keine Sozialleistungen beantragt worden sein, gilt dieses Schreiben als Antrag auf Leistungsfeststellung

nach § 95 SGB XII § 97 SGB VIII § 27 i BVG § 7 UVG

Die in Zukunft fällig werdenden Leistungen sollen zur (teilweisen) Deckung der Aufwendungen

in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 Hilfe nach Kapitel 5-9 SGB XII Sonstige Leistungen

in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung zum frühest möglichen Zeitpunkt überwiesen werden. Über die Beendigung der Hilfestellung wird unverzüglich unterrichtet.

Sollte über den Antrag auf Sozialleistungen noch nicht entschieden sein, wird, um den Erstattungsanspruch beziffern zu können, um Überlassung eines Bescheidabdruckes gebeten.

Ein Bescheidabdruck wird dann auch erbeten, wenn dem Leistungsantrag nicht entsprochen werden sollte, damit der oben genannte Leistungsträger seine Rechte aus § 95 SGB XII / § 97 SGB VIII bzw. § 27 i BVG oder § 7 UVG wahrnehmen kann.

Wegen des Umfangs des erstattungspflichtigen Aufwandes wird auf die beiliegende Zusammenstellung verwiesen.

Sofern auch andere Leistungsträger i. S. des § 12 SGB I Erstattung ihrer Aufwendungen nach § 104 SGB X geltend machen sollten, beachten Sie bitte § 106 Abs. 2 Satz 2 SGB X. Bitte bestätigen Sie auf beiliegendem Abdruck, dass der Erstattungsanspruch anerkannt wird.

Überweisungen erbeten auf folgendes Konto:

Empfänger	Konto-Nr.
Kreditinstitut	Bankleitzahl

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift

Anlage: 1 Abdruck gegen Rückgabe

Stadt Niederstetten

Der Erstattungsanspruch wird

dem Grunde nach anerkannt dem Grunde nach nicht anerkannt

Begründung:

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift

Urschriftlich zurückerbeten; Kopie für Ihre Akten.

[Empty box for return of original document]